

303/SN-54/ME
1499/ISNME

DEKANAT
KATHOLISCH-THEOLOGISCHE
FAKULTÄT
UNIVERSITÄT WIEN
D.ZI. 4/5 - 1995/96

Wien, 1995 12 11

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

JOINT GESETZENTWURF	
ZI. 54	-GE19.PF
Datum: 14. DEZ. 1995	
Verf. 14. Dez. 1995	

Dr. Kircsowk

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten -
Stellungnahme

Anbei wird eine Stellungnahme der Studienkommission der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Dekanatskanzlei:



Gliedner

Anlage

**Katholisch-Theologische Fakultät
Universität Wien
Studienkommission**

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)**

Das Studium der Katholischen Theologie in Österreich soll im Rahmen des UniStG geregelt werden. Die Reform des Studienrechtes muß auch im Rahmen des gültigen Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich erfolgen. Daher muß der Vertragspartner auch im Zug der Verhandlungen zur Gesetzwerdung kontaktiert werden.

Grundsätzlich ist die Tendenz bedenklich, daß im wissenschaftlichen Bereich gespart, aber im bürokratischen Bereich mehr Geld ausgegeben werden soll. Bedenklich scheint auch die Reduzierung der geisteswissenschaftlichen Studien auf sechssemestrige kulturwissenschaftliche Studien.

Zu § 3 Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien

Der Bundesminister sollte bei der Einrichtung und Aufassung von Diplom- und Doktoratsstudien nicht nur an formale und wirtschaftliche, sondern auch an kulturelle und gesellschaftliche Kriterien gebunden sein. Zudem wäre eine Verordnung des Bundesministers auch an feste Maßstäbe für die inhaltliche Entscheidung zu binden; Erhebungen allein genügen nicht.

Zur § 4 Verwendungsprofil

Um die einseitige Auslegung des Begriffs "Verwendungsprofil" in Richtung beruflicher Interessen zu vermeiden, schlagen wir vor, den Begriff "Verwendungsprofil" durch "Studienprofil" zu ersetzen.

Zu Abs. 3: Bei der Evaluierung des Verwendungsprofils sind neben den "wesentlichen Änderungen der beruflichen Realität" auch die in Abs.1 genannten "Ziele und Aufgabenstellungen des Studiums in ihrer allfälligen Vielfalt" zu berücksichtigen.

Zu §§ 14 und 23 Zulassung zum Studium

Die Kategorien des "Außerordentlichen Hörers" und des "Gasthörers" sind weiterhin vorzusehen – außer es wird klargestellt, daß die "Zulassung von Studierenden zu Universitätslehrgängen und Lehrveranstaltungen" die Kategorie des "außerordentliche Hörers" vollinhaltlich abdeckt.

Zu § 14 Abs.1 Z.4 Zusätzliche studienspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Unter den Voraussetzungen für die Zulassung zum Diplom- oder Doktoratsstudium werden unter Z.4 "zusätzliche studienspezifische Erfordernisse" angeführt, die in den Anlagen ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzungen bezeichnet werden.

Dazu ist zu bemerken:

- a) Diese besonderen Zulassungsvoraussetzungen müssen offenkundig schon vor der Zulassung erbracht werden. Diese Regelung ist grundsätzlich abzulehnen. Unsere Studienkommission plädiert für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung: Prüfung in Latein bis zum 3. anrechenbaren Semester, in Griechisch bis zum 5. anrechenbaren Semester.
- b) In Teil B des Entwurfes, Anlage 1 werden für die einzelnen Studienrichtungen die besonderen Zulassungsvoraussetzungen unter dem Stichwort "besondere Universitätsreife" angeführt. Die Zulassungsvoraussetzungen Latein und Griechisch für die fachtheologische (2.7.6) und die selbständige religionspädagogische Studienrichtung (2.3.28), sowie die Zulassungsvoraussetzung Latein für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung (2.3.26) scheinen nicht mehr auf. Der Wegfall von Latein und Griechisch ist entschieden abzulehnen, da die Kenntnis der alten Sprachen unabdingbare Voraussetzung für ein wissenschaftliches Arbeiten in diesen Studienrichtungen darstellt.

Zu § 21 Erlöschen der Zulassung

Die Möglichkeit einer Beurlaubung, wie in der gegenwärtigen Rechtslage möglich, ist weiterhin vorzusehen. In bestimmten Fällen (z.B. Schwangerschaft, schwere Krankheit usw.), in denen die Mindeststudienleistung nicht erbracht werden kann, würde das Erlöschen der Zulassung zu sozialen Härten (Verlust der Versicherung, Studienbeihilfe etc.) führen.

Zu § 37 – 40 Einteilung der Fächer

Grundsätzlich begrüßt unsere Studienkommission eine Flexibilisierung des Studienganges. Es ist allerdings unmöglich, in den Studienrichtungen der Katholischen Theologie zwischen notwendigen und entbehrlichen Fächern zu unterscheiden. Alle Fächer des gegenwärtigen

Fächerkanons sind notwendig und unverzichtbar. Sinnvoll und wünschenswert wäre aber, innerhalb der Fächer Kernbereiche, Schwerpunktbereiche und freie Wahlbereiche zu unterscheiden. Kernbereiche wären an allen Universitäten Österreichs gleich, Schwerpunktbereiche könnten universitätsspezifisch gesetzt werden. Die vorzusehenden Wahlfächer müßten studienspezifisch sein.

Die Bestimmung von § 40, wonach die Wahlfächer aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten ausgewählt werden können, lehnen wir ab. Diskussionswürdig ist dieser Vorschlag dann, wenn die freien Wahlfächer nur studienspezifisch zu wählen sind.

Inakzeptabel ist vor allem die vorgesehene Verringerung der Stundenzahlen für die katholisch-theologischen Studienrichtungen. Die Kürzung der Wochenstunden träfe besonders die Fachtheologie, für die gegenwärtig insgesamt 182 Wochenstunden vorgesehen sind, aber auch die Selbständige Religionspädagogik mit gegenwärtig 196 und die Kombinierte Religionspädagogik mit 96 Wochenstunden. Zieht man davon die in der gegenwärtigen Studienordnung noch vorgesehenen Freifächer ab, so ergibt sich für die mit Prüfung zu absolvierenden Fächer eine Stundenzahl von 169, 181 bzw. 90 Stunden. Der Gesetzesentwurf sieht in der Anlage 1 eine Kürzung des Stundenrahmens für die "Katholische Fachtheologie" (2.7.6) auf 150 Wochenstunden vor, für das "Lehramt Selbständige Religionspädagogik – Katholische Theologie" (2.3.28) 181 Wochenstunden und für das "Lehramt Religion – Katholische Theologie" mit Kombinationspflicht (2.3.26) 90 Stunden vor. Von diesen Zahlen wären aber – dem vorliegenden Gesetzesentwurf nach – noch 20 Wochenstunden freier Wahlfächer abzuziehen, die nicht studienspezifisch sein müssen. Für die Fachtheologie ergäbe sich damit eine Reduktion um 39 Wochenstunden, für die anderen Studienrichtungen ein Minus von jeweils 20 Wochenstunden.

Diese Stundenverkürzung ist abzulehnen, nicht nur weil naturwissenschaftlichen Studienrichtungen eine höhere Gesamtstundenzahl zugestanden wurde, sondern auch weil die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden erheblich leiden würde. Die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit mit Theologiestudien in Deutschland wäre nicht mehr gegeben, damit wäre auch die internationale Akzeptanz der österreichischen Studienabschlüsse in Frage gestellt. Zudem ist kaum vorstellbar, daß die gesamtkirchliche Studienordnung mit diesen verkürzten Stundenausmaßen realisiert werden kann.

Zu § 45 Beurteilung / Prüfungen

Die in Abs.1 vorgesehene dreigliedrige Benotung ist zu eng gefaßt, weil auf diese Weise eine angemessene Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Die bisherige fünfteilige Skala sollte beibehalten werden.

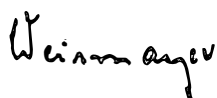
Zu § 50 Abs.3 Feststellung des Studienerfolges bei Lehrveranstaltungen

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "...auf Grund der Beiträge erfolgen, die ein Studierender im Zuge der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht hat (z.B. Seminararbeiten, sonstige schriftliche Beiträge)."

Zu § 82 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfristen sind zu kurz bemessen. Diese wären derart vorzusehen, daß jeder Studierende sein Studium nach jener Ordnung beenden kann, in der er begonnen hat.

Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung der Studienkommission am 20.11.1995 einstimmig beschlossen.



(Ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Weismayer)
Vorsitzender der Studienkommission